

**Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern
des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege)
vom 08.02.2012**

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i.V.m. den §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.01.2012 (GVBl. Nr. 1, ber. GVBl. I Nr.7), des § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder – und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453) und der §§ 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 25) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 08.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze zur Erhebung der Gebühren

- (1) Für die Kindertagespflege i.S.d. § 2 Abs. 3 KitaG im Haushalt der Kindertagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson haben die Personensorgeberechtigten einen Elternbeitrag zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag wird mit Gebührenbescheid für bis zu zwölf aufeinanderfolgende Monate bis auf Widerruf festgelegt. Die Zahlung eines Essgeldes für ein Mittagessen richtet sich nach der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KitaG.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nur mit einer/m Personensorgeberechtigten zusammen, so ist nur diese/r gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

§ 3

Elternbeitrag

- (1) Der monatliche Elternbeitrag pro Kind bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Bereitstellung eines Kindertagespflegeplatzes pro Tag/pro Woche und dem berücksichtigungsfähigen Einkommen der Eltern. Die Ermäßigung des Elternbeitrages (§ 4) richtet sich nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.
- (2) Die unter Berücksichtigung der täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeit und des Einkommens zu zahlende Gebühr ergibt sich jeweils aus der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage 1.

§ 4 Ermäßigter Elternbeitrag

- (1) Der sich nach § 3 dieser Satzung ergebende Elternbeitrag ermäßigt sich auf Antrag, sofern dem Haushalt des Gebührenschuldners mehr als ein unterhaltsberechtigtes Kind angehört. Die ermäßigte Gebühr beträgt bei

zwei unterhaltsberechtigten Kindern	80 %,
drei und mehr unterhaltsberechtigten Kindern	60 %,

der sich unter Berücksichtigung der Betreuungsdauer und des Einkommens aus der Anlage ergebenden Grundgebühr. Die Ermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein Gebührenschuldner für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind Unterhalt leistet.

- (2) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes gemäß § 90 SGB VIII ganz oder teilweise von der Zahlung des Elternbeitrags abgesehen werden. Näheres regelt die Richtlinie zur Übernahme von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung und die Betreuung in der Kindertagespflege.

§ 5 Einkommen

- (1) Die sich aus der Anlage 1 ergebenden Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung des Bruttojahreseinkommens der Eltern gestaffelt. Das zu berücksichtigende Einkommen ist nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 bis 7 zu ermitteln.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte der Eltern. Ein Ausgleich zwischen positiven und negativen Einkünften verschiedener Einkunftsarten oder zwischen den Eltern wird nicht durchgeführt. In die Einkommensberechnung werden die positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes einbezogen. Diesem Einkommen sind sonstige steuerfreie Einkünfte wie insbesondere das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ab dem Sockelbetrag von 300,00 €, Kindergeld (für das zu betreuende Kind), Unterhaltsleistungen für den personensorgeberechtigten Elternteil sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen.
- (3) Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse in dem der Bereitstellung der Kindertagespflegestelle vorangegangenen Kalenderjahr. Ausnahmsweise sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres zu Grunde zu legen, wenn für die Einkünfte des letzten Kalenderjahres kein Steuerbescheid vorliegt und die anderweitige Feststellung des Jahreseinkommens des Vorjahres nur mit einem gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr erheblichen Mehraufwand möglich ist.
- (4) Abweichend von Absatz 3 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten, der Bereitstellung des Kindertagespflegeplatzes vorausgehenden Monats zu Grunde zu legen, wenn das so ermittelte Jahreseinkommen voraussichtlich das Einkommen gemäß Absatz 3 auf Dauer um mehr als zehn Prozentpunkte über- oder unterschreitet oder für den nach Absatz 3 maßgeblichen Zeitraum kein Steuerbescheid vorliegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, den Eltern aber im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich zufließen werden. In diesem Fall kann der Elternbeitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und der Nachforderung festgesetzt werden.
- (5) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid für eines der beiden vorhergehenden Kalenderjahre erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen. In diesem Fall wird der Elternbeitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und der Nachforderung festgesetzt.
- (6) Das zu berücksichtigende Einkommen erhöht sich um den Unterhalt, der für das in Kindertagespflege zu betreuende Kind an das Elternteil zu zahlen ist, und vermindert sich um den Betrag, den das Elternteil nachweislich für den Unterhalt eines nicht dem Haushalt angehörenden, unterhaltsberechtigten Kindes zahlt.

- (7) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so wird dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen nach Abs. 4 zu Grunde gelegt. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

§ 6

Nachweis des Einkommens

- (1) Die Einkommensverhältnisse sind mit dem Antrag auf Bereitstellung einer Kindertagespflegestelle durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Als geeignet kommen Einkommensteuerbescheide, Jahresverdienstbescheinigungen, Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes, Bescheide über Arbeitslosengeld I und II, Grundsicherungsbescheide, Elterngeldbescheide, Bescheid über Erhalt von Kindergeld und Wohngeldbescheide in Betracht.
- (2) Wird das berücksichtigungsfähige Einkommen nicht ausreichend und rechtzeitig nachgewiesen, werden entsprechend der Betreuungsdauer jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben.

§ 7

Entstehung, Änderung, Beendigung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Elternbeitrags entsteht mit der Bereitstellung einer Kindertagespflegestelle durch den Landkreis Märkisch-Oderland. Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle kann zu jedem Werktag eines Monats erfolgen. Beginnt ein Kindertagespflegevertrag im laufenden Monat, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat durch 22 dividiert und mit der Anzahl der im Monat noch zu betreuenden Tage multipliziert.
- (2) Die Gebührenpflicht endet zum 15. eines Monats, wenn die Bereitstellung der Kindertagespflegestelle vor dem 15. dieses Monats endet. Für diesen Monat beträgt der Elternbeitrag 50 % des Monatsbetrages. Eine am bzw. nach dem 15. eines Monats endende Bereitstellung der Pflegestelle lässt die Gebührenpflicht mit Ablauf dieses Monats entfallen. Für diesen Monat ist der volle Elternbeitrag zu zahlen. Die Bereitstellung einer Kindertagespflegestelle endet mit Ablauf des Leistungszeitraums, soweit mit dem Bescheid über die Bereitstellung einer Kindertagespflegestelle ein Leistungszeitraum festgesetzt wurde. Auf die Bereitstellung einer Kindertagespflegestelle kann durch schriftliche Erklärung verzichtet werden. Die Erklärung wird frühestens fünf Werktage nach dem Zugang der Erklärung beim Landkreis Märkisch-Oderland zum nächstliegenden 15. oder dem Ende des laufenden Monats bzw. des in der Verzichtserklärung genannten Monats wirksam.
- (3) Wird vor dem 15. eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit wirksam, so ist die bis zur Änderung maßgebliche Gebühr zu 50 % zu zahlen; die entsprechend höhere oder niedrigere Gebühr ist für die Restlaufzeit des von der Änderung betroffenen Monats ebenfalls zu 50 % zu zahlen. Eine Änderung der Betreuungszeit ab dem 15. eines Monats bleibt für die Gebührenerhebung des laufenden Monats außer Betracht.
- (4) Ergibt sich eine Änderung des gemäß § 5 dieser Satzung zu berücksichtigenden Einkommens, wird die Gebühr ab dem Folgemonat neu festgesetzt.
- (5) Die Gebührenermäßigung gemäß § 4 dieser Satzung kann erstmals zum Folgemonat beantragt werden.
- (6) Wird das Betreuungsangebot tatsächlich nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Elternbeitrags.
- (7) Die Gebühr wird jeweils zum 15. des laufenden Kalendermonats, frühestens jedoch zwei Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides fällig.

**§ 8
Rundungsregel**

Die nach dieser Satzung zu zahlende Gebühr ist auf den nächstliegenden Euro-Betrag auf- oder abzurunden. Der in der Mitte liegende Betrag wird aufgerundet.

**§ 9
Erlass**

Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen können auf Antrag der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege) tritt zum 01.03.2012 in Kraft.
- (2) Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Tagespflege (Tagespflege-Gebührensatzung) vom 19. Februar 2004 tritt zum 29.02.2012 außer Kraft.

Seelow, 14.02.2012

G. Schmidt
Landrat

**Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege
im Landkreis Märkisch-Oderland**

Einkommen (Brutto)		2 h/Tag 10h/Wo	3 h/Tag 15h/Wo	4 h/Tag 20 h/Wo	5 h/Tag 25 h/Wo	6 h/Tag 30 h/Wo	7 h/Tag 35 h/Wo	8 h/Tag 40 h/Wo	9 h/Tag 45 h/Wo	10 h/Tag 50 h/Wo	
bis	16.999 €	1.417 €	4 €	5 €	6 €	7 €	8 €	10 €	11 €	13 €	14 €
1 ab	17.000 €	1.417 €	5 €	7 €	9 €	11 €	15 €	16 €	18 €	20 €	23 €
2 ab	18.500 €	1.543 €	6 €	9 €	12 €	15 €	18 €	21 €	24 €	27 €	30 €
3 ab	20.000 €	1.668 €	7 €	11 €	15 €	18 €	21 €	25 €	29 €	33 €	37 €
4 ab	21.500 €	1.793 €	8 €	12 €	16 €	20 €	24 €	28 €	32 €	36 €	40 €
5 ab	23.000 €	1.918 €	9 €	14 €	18 €	23 €	27 €	32 €	36 €	41 €	45 €
6 ab	24.500 €	2.043 €	10 €	15 €	20 €	25 €	30 €	35 €	40 €	45 €	50 €
7 ab	26.000 €	2.168 €	11 €	17 €	22 €	28 €	33 €	39 €	44 €	50 €	55 €
8 ab	27.500 €	2.293 €	12 €	18 €	24 €	30 €	36 €	42 €	48 €	54 €	60 €
9 ab	29.000 €	2.418 €	13 €	20 €	26 €	33 €	39 €	46 €	52 €	59 €	65 €
10 ab	30.500 €	2.543 €	14 €	21 €	28 €	35 €	42 €	49 €	56 €	63 €	70 €
11 ab	32.000 €	2.668 €	15 €	23 €	31 €	38 €	46 €	53 €	62 €	69 €	77 €
12 ab	33.500 €	2.793 €	16 €	25 €	33 €	41 €	49 €	57 €	65 €	73 €	82 €
13 ab	35.000 €	2.918 €	17 €	26 €	35 €	44 €	53 €	62 €	71 €	80 €	88 €
14 ab	36.500 €	3.043 €	19 €	29 €	38 €	48 €	57 €	67 €	76 €	86 €	95 €
15 ab	38.000 €	3.168 €	21 €	31 €	41 €	51 €	61 €	71 €	81 €	92 €	102 €
16 ab	39.500 €	3.293 €	22 €	32 €	43 €	54 €	65 €	76 €	87 €	98 €	108 €
17 ab	41.000 €	3.418 €	23 €	35 €	46 €	58 €	69 €	81 €	92 €	104 €	115 €
18 ab	42.500 €	3.543 €	24 €	37 €	49 €	61 €	73 €	85 €	97 €	110 €	122 €
19 ab	44.000 €	3.668 €	25 €	38 €	51 €	64 €	77 €	90 €	103 €	116 €	128 €

Einkommen (Brutto)		2 h/Tag 10h/Wo	3 h/Tag 15h/Wo	4 h/Tag 20 h/Wo	5 h/Tag 25 h/Wo	6 h/Tag 30 h/Wo	7 h/Tag 35 h/Wo	8 h/Tag 40 h/Wo	9 h/Tag 45 h/Wo	10 h/Tag 50 h/Wo	
20 ab	45.500 €	3.793 €	28 €	42 €	56 €	70 €	83 €	97 €	111 €	125 €	139 €
21 ab	47.000 €	3.918 €	29 €	44 €	58 €	73 €	87 €	102 €	116 €	131 €	145 €
22 ab	48.500 €	4.043 €	30 €	45 €	61 €	76 €	91 €	106 €	121 €	137 €	152 €
23 ab	50.000 €	4.168 €	31 €	46 €	63 €	79 €	95 €	111 €	127 €	143 €	158 €
24 ab	51.500 €	4.293 €	33 €	50 €	66 €	83 €	99 €	116 €	132 €	149 €	165 €
25 ab	53.000 €	4.418 €	34 €	52 €	69 €	86 €	103 €	120 €	137 €	155 €	172 €
26 ab	54.500 €	4.543 €	35 €	53 €	71 €	89 €	107 €	125 €	143 €	161 €	178 €
27 ab	56.000 €	4.668 €	37 €	56 €	74 €	93 €	111 €	130 €	148 €	167 €	185 €
28 ab	57.500 €	4.793 €	38 €	58 €	77 €	96 €	115 €	134 €	153 €	173 €	192 €
29 ab	59.000 €	4.918 €	39 €	59 €	79 €	99 €	119 €	139 €	159 €	179 €	198 €
30 ab	60.500 €	5.043 €	41 €	62 €	82 €	103 €	123 €	144 €	164 €	185 €	205 €
31 ab	62.000 €	5.168 €	42 €	64 €	85 €	106 €	127 €	148 €	169 €	191 €	212 €
32 ab	63.500 €	5.293 €	43 €	65 €	87 €	109 €	131 €	153 €	175 €	197 €	218 €
33 ab	65.000 €	5.418 €	45 €	68 €	90 €	113 €	135 €	158 €	180 €	203 €	225 €
34 ab	66.500 €	5.543 €	47 €	70 €	93 €	116 €	139 €	162 €	185 €	208 €	232 €
35 ab	68.000 €	5.668 €	49 €	73 €	97 €	122 €	146 €	170 €	195 €	219 €	243 €
36 ab	69.500 €	5.793 €	51 €	77 €	102 €	128 €	153 €	179 €	204 €	230 €	255 €
37 ab	71.000 €	5.918 €	53 €	80 €	107 €	133 €	160 €	187 €	213 €	240 €	267 €

Einkommen (Brutto)		2 h/Tag 10h/Wo	3 h/Tag 15h/Wo	4 h/Tag 20 h/Wo	5 h/Tag 25 h/Wo	6 h/Tag 30 h/Wo	7 h/Tag 35 h/Wo	8 h/Tag 40 h/Wo	9 h/Tag 45 h/Wo	10 h/Tag 50 h/Wo	
38 ab	72.500 €	6.043 €	55 €	83 €	111 €	139 €	167 €	195 €	223 €	251 €	278 €
39 ab	74.000 €	6.168 €	58 €	87 €	116 €	145 €	174 €	203 €	232 €	261 €	290 €
40 ab	75.500 €	6.293 €	60 €	91 €	121 €	151 €	181 €	211 €	241 €	272 €	302 €
41 ab	77.000 €	6.418 €	63 €	94 €	125 €	157 €	188 €	219 €	251 €	282 €	313 €
42 ab	78.500 €	6.543 €	71 €	103 €	135 €	168 €	195 €	228 €	260 €	293 €	325 €
43 ab	80.000 €	6.668 €	67 €	101 €	135 €	168 €	202 €	236 €	269 €	303 €	337 €
44 ab	81.500 €	6.793 €	69 €	104 €	139 €	174 €	209 €	244 €	279 €	314 €	348 €
45 ab	83.000 €	6.918 €	70 €	106 €	141 €	176 €	211 €	246 €	281 €	317 €	352 €
46 ab	84.500 €	7.043 €	95 €	127 €	160 €	192 €	225 €	258 €	290 €	323 €	355 €
47 ab	86.000 €	7.168 €	118 €	149 €	179 €	209 €	239 €	269 €	299 €	330 €	360 €
48 ab	87.500 €	7.293 €	143 €	170 €	198 €	226 €	253 €	281 €	308 €	336 €	364 €
49 ab	89.000 €	7.418 €	166 €	192 €	217 €	242 €	267 €	292 €	317 €	343 €	368 €
50 ab	90.500 €	7.542 €	191 €	214 €	236 €	259 €	281 €	304 €	326 €	349 €	371 €
51 ab	92.000 €	7.667 €	216 €	235 €	255 €	276 €	295 €	315 €	335 €	355 €	375 €
52 ab	93.500 €	7.792 €	240 €	257 €	275 €	292 €	309 €	327 €	344 €	362 €	379 €
53 ab	95.000 €	7.917 €	264 €	279 €	294 €	309 €	323 €	338 €	353 €	368 €	383 €
54 ab	98.000 €	8.167 €	312 €	322 €	332 €	342 €	351 €	361 €	371 €	381 €	391 €
55 ab	101.000 €	8.417 €	360 €	365 €	370 €	375 €	379 €	384 €	389 €	394 €	399 €